



Steuertext Depot Plus mit Eventualkonvertierung Stand 11/2023

A. Allgemeines

Die folgende Darstellung enthält Angaben zum deutschen Steuerrecht, die für einen Anleger von Bedeutung sein können, der in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist oder aus anderen Gründen der deutschen Besteuerung unterliegt.

Die steuerliche Behandlung von Depot Plus mit Eventualkonvertierung ist gesetzlich nicht explizit geregelt und auch seitens der Finanzverwaltung existieren keine unmittelbar anwendbaren Stellungnahmen, wie die aus der Konvertierung resultierenden Effekte für steuerliche Zwecke zu behandeln sind. Die folgende Darstellung der steuerlichen Behandlung der Gewinne und Verluste aus dem Depot Plus mit Eventualkonvertierung beruht aus diesem Grunde auf der Interpretation der derzeit gültigen deutschen Steuergesetze, den allgemeinen Verlautbarungen von Finanzverwaltung und veröffentlichter Rechtsprechung. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung bzw. die Rechtsprechung eine andere steuerliche Behandlung für zutreffend hält.

Zu beachten ist allerdings, dass die Steuergesetze und deren Interpretation durch Finanzverwaltung und Gerichte, soweit vorhanden, Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die nachfolgend beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Die folgende Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Anlegers von Bedeutung sein können. Die folgenden Angaben dürfen daher nicht als steuerliche Beratung verstanden werden. Interessierten Anlegern wird wegen der Komplexität der steuerlichen Regelungen und des teilweisen Fehlens einschlägiger Stellungnahmen der Finanzverwaltung vielmehr empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des vorliegenden Produktes unter besonderer Beachtung ihrer persönlichen Verhältnisse beraten zu lassen.

B. Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Person, bei der das Produkt dem Privatvermögen zugeordnet ist

1. Zinsen

Bei dem Depot Plus mit Eventualkonvertierung handelt es sich nach ihrer rechtlichen Ausgestaltung um eine Festgeldanlage. Der Anleger erhält jedoch bei dem Depot Plus mit Eventualkonvertierung eine höhere Verzinsung als bei einer vergleichbaren Festgeldanlage ohne Eventualkonvertierung. Die „Überverzinsung“ erklärt sich wirtschaftlich daraus, dass der Anleger mit dem vereinnahmten Zins zusätzlich zu dem Entgelt für die Überlassung des Fremdwährungsbetrages eine Optionsprämie für die Eingehung der Stillhalterposition für die Währungskonvertierung vereinnahmt. Für Zwecke der Einkommensteuer ist diese Aufspaltung des einheitlichen Geschäftes Festgeldanlage – in entsprechender Anwendung der Grundsätze zur Besteuerung von Zertifikaten und Aktienanleihen - jedoch nicht nachzuvollziehen. Es handelt sich nach Auffassung der Deutschen Bank vielmehr um eine Anlage, bei der das wirtschaftliche Gesamtergebnis in Form des Zinsertrages und etwaiger

Wertveränderungen des Anlagebetrages in vollem Umfang den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzuordnen ist.

Die vereinnahmten Zinsen aus dem Depot Plus mit Eventualkonvertierung, die eine in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Person (d.h. eine Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland) erzielt, bei der die Anlage dem Privatvermögen zuzuordnen ist, unterliegen somit in vollem Umfang als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 des deutschen Einkommensteuergesetzes (EStG) der Einkommensteuer.

Bei einer Zinszahlung in Fremdwährung ist unter Anwendung des Devisenbriefkurses am Zuflusstag der errechnete Euro-Wert zu versteuern.

Die Zinsen unterliegen dem Kapitalertragsteuereinbehalt gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 7 EStG durch die Deutsche Bank AG.

2. Abschluss des Depot Plus

Bei Abschluss des Depot Plus wird der Anlagebetrag (Euro oder Fremdwährung) verzinslich angelegt. Die Zinsen sind wie unter 1. dargestellt Zinserträge gem. § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 EStG. Der Anlagebetrag des Depot Plus wird in Abhängigkeit von der Anlagewährung entweder einem Euro- oder einem Fremdwährungskonto belastet:

- Sofern ein Eurobetrag als Anlagebetrag in Depot Plus gewählt wird, erfolgt zwingend die Belastung eines Euro-Kontos.
- Wird hingegen ein Fremdwährungs-Anlagebetrag in Depot Plus gewählt, wird zwingend ein Fremdwährungskonto belastet.

Es ist nicht möglich, dass der in Euro umgerechnete Fremdwährungs-Anlagebetrag des Depot Plus einem Euro-Konto belastet wird.

Daher sind aus steuerlicher Sicht die nachfolgenden Fälle zu unterscheiden:

2.1. Belastung des Anlagebetrages auf einem Euro-Konto

Die Belastung des Anlagebetrages auf einem Euro-Konto löst keine steuerlichen Implikationen aus, da hiermit keine Gewinnrealisierung verbunden ist.

2.2. Belastung des Anlagebetrages auf einem Fremdwährungskonto

2.2.1 Belastung eines verzinsten Fremdwährungskontos (kein Zahlungsverkehrskonto)

Stammt der Anlagebetrag von einem verzinsten Fremdwährungskonto, das kein Zahlungsverkehrskonto ist, stellt die Umbuchung des Anlagebetrages auf das Depot Plus-Konto gem. Rn. 131 des BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer vom 19.05.2022 (GZ V C 1 - S 2252/19/10003 :009) einen veräußerungsgleichen Vorgang dar. Der entstehende Fremdwährungsgewinn ist gem. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 und Abs. 4 S. 1 EStG zu besteuern. Diese Fremdwährungsgewinne und -verluste sind daher nicht länger dem Anwendungsbereich des § 23 EStG zuzuordnen, so dass diese nunmehr den Regelungen für die Kapitalertragsteuer unterliegen. Da diese neue Anforderung in den Systemen der Banken erst noch programmiert werden muss, wird es seitens des BMF gem. Rn. 325 nicht beanstandet, wenn Banken die Kapitalertragsteuer auf Fremdwährungsgewinne erst **für ab dem 01.01.2025 angeschaffte Kapitalforderungen/Fremdwährungsguthaben** erheben (vgl. BMF-Schreiben vom 11.07.2023, Rn. 325, GZ IV C 1 - S 2252/19/10003 :013). Analoges gilt für die

Berücksichtigung von Fremdwährungsverlusten im sonstigen Verlustverrechnungstopf der Banken. Die Deutsche Bank wird diese Nichtbeanstandungsregelung in Anspruch nehmen.

Daher ist darauf hinzuweisen, dass materiell-rechtlich gem. Rn. 324 des BMF-Schreibens die Besteuerung der Fremdwährungsgewinne als Kapitalertrag im Sinne des § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EStG in allen noch offenen Fällen anzuwenden ist. **Damit sind die entsprechenden Gewinne und Verluste aus den Wertveränderungen des Fremdwährungsbetrages in allen noch offenen Fällen in der Veranlagung des Anlegers zu deklarieren.** Sofern der Anleger einen Fremdwährungsgewinn realisiert hat, besteht eine Veranlagungspflicht gemäß § 32d Abs. 3 EStG. Bei Realisierung von Fremdwährungsverlusten besteht ein Veranlagungswahlrecht gem. § 32d Abs. 4 EStG.

2.2.2 Belastung eines unverzinsten Fremdwährungskontos oder -zahlungsverkehrskontos

Stammt der Anlagebetrag des Depot Plus von einem unverzinsten Fremdwährungskontos oder -zahlungsverkehrskontos, sind gem. Rn. 131 des o.g. BMF-Schreibens die Regelungen des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG zu beachten. Die Belastung des Anlagebetrages auf dem Fremdwährungskontos oder -zahlungsverkehrskontos stellt nach Auffassung der Deutsche Bank AG eine Veräußerung des Fremdwährungsguthabens dar, so dass im Rahmen der Veranlagung vom Kunden ein Fremdwährungsgewinn zu ermitteln und in Abhängigkeit der tatsächlichen Haltedauern ggf. zu versteuern ist.

2.2.3 Belastung eines verzinsten Zahlungsverkehrskontos

Stammt der Anlagebetrag des Depot Plus von einem verzinsten Zahlungsverkehrskonto in Fremdwährung (bspw. Girokonto), wird gem. der Rn. 131 des o.g. BMF-Schreibens unterstellt, dass keine Einkunftserzielungsabsicht im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen vorliegt. Eine Erfassung der Fremdwährungsgewinne als Erträge gem. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 und Abs. 4 S. 1 EStG scheidet in diesem Fall aus.

Nach Auffassung der Deutsche Bank AG sind in diesen Fällen jedoch im Rahmen der Veranlagung die Regelungen des § 23 EStG zu beachten, vgl. Abschnitt 2.2.2.

3. Gewinnrealisierungen auf dem Depot Plus-Konto und Gutschrift des Rückzahlungsbetrages

Die Rückzahlung des Depot Plus kann je nach abgeschlossener Variante und ob eine Konvertierung des Anlagebetrags erfolgt oder nicht, in Euro oder in Fremdwährung erfolgen.

3.1 Konvertierung des Anlagebetrages

Erfolgt eine Konvertierung des Anlagebetrages, wird der Rückzahlungsbetrag in einer anderen Währung zurückgezahlt als der Anlagebetrag angelegt wurde. Folgende Fälle sind in diesem Szenario möglich:

- Anlage in Euro, Rückzahlung in Fremdwährung
- Anlage in Fremdwährung, Rückzahlung in Euro
- Anlage in Fremdwährung 1, Rückzahlung in Fremdwährung 2

Etwaige Wertveränderungen des Anlagebetrages aufgrund der Konvertierung stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7, Abs. 2 S. 2 EStG dar. Die Einbeziehung von Fremdwährungsgewinnen und -verlusten in die Regelung der Kapitalertragsteuer erfolgt unabhängig davon, welcher oben genannte Fall vorliegt.

Im Falle der Konvertierung realisiert der Anleger einen Währungsgewinn oder -verlust. Der steuerrelevante Währungsgewinn oder -verlust ermittelt sich bei dem Depot Plus als Differenz

zwischen dem Rückzahlungsbetrag in Euro (der ggf. von einer Fremdwährung unter Zugrundelegung des Wechselkurses am Tag der Rückzahlung in Euro umgerechnet wurde) und dem Anlagebetrag in Euro (der ggf. unter Zugrundelegung des Wechselkurses am Tag der Einzahlung von einer Fremdwährung in Euro umgerechnet wurde).

Die realisierten Fremdwährungsgewinne unterlagen nach Auffassung des Deutsche Bank AG auch bereits vor Veröffentlichung des o.g. BMF-Schreibens dem Kapitalertragsteuereinbehalt gem. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 EStG durch die Deutsche Bank AG. Fremdwährungsverluste wurden und werden in den allgemeinen Verlustverrechnungstopf auf Bankebene eingestellt.

Sofern die Gutschrift des Rückzahlungsbetrages in Fremdwährung auf einem Fremdwährungskonto erfolgt, gelten für das Fremdwährungskonto die allgemeinen steuerlichen Regelungen.

3.2 Keine Konvertierung des Anlagebetrages

Erfolgt keine Konvertierung des Anlagebetrages, wird der Rückzahlungsbetrag in derselben Währung wie der Anlagebetrag zurückgezahlt. Folgende Fälle sind in diesem Szenario möglich:

- Anlage in Euro, Rückzahlung in Euro
- Anlage in Fremdwährung 1, Rückzahlung in Fremdwährung 1

3.2.1 Anlage in Euro, Rückzahlung in Euro

Sofern es bei Anlage eines EUR-Betrages in Depot Plus nicht zur Konvertierung kommt, erfolgt die Rückzahlung des Anlagebetrages ebenfalls in EUR. Während der Laufzeit des Depot Plus kann es daher zu keiner Gewinnrealisierung kommen.

3.2.2 Anlage in Fremdwährung 1, Rückzahlung in Fremdwährung 1

Das Depot Plus stellt ein verzinstes Fremdwährungskonto im Sinne der Rn. 131 des o.g. BMF-Schreibens dar, so dass nun auch Fremdwährungsgewinne und -verluste auf verzinsten Konten Veräußerungsgewinne gem. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 und Abs. 4 S. 1 EStG darstellen. Das BMF vertritt nun die Auffassung, dass seit Einführung der Abgeltungsteuer die Besteuerung nach § 23 EStG subsidiär gegenüber der Besteuerung nach § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EStG sei, wenn ein Wirtschaftsgut „Kapitalforderung“ vorliege. Im Falle der Rückzahlung des Fremdwährungsbetrages liegt ein veräußerungsgleicher Vorgang vor, so dass ein Fremdwährungsgewinn oder -verlust zu ermitteln ist.

Die Einzahlung des Fremdwährungsanlagebetrages in Depot Plus stellt eine Anschaffung dar. Der Fremdwährungsbetrag wird im Zeitpunkt der Anlage unter Zugrundelegung des Wechselkurses am Anlagetag in Euro umgerechnet. Erfolgt die Rückzahlung in derselben Fremdwährung wird der Rückzahlungsbetrag ebenfalls unter Zugrundelegung des Wechselkurses am Rückzahlungstag in Euro umgerechnet. Der steuerrelevante Währungsgewinn oder -verlust gem. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EStG ermittelt sich als Differenz zwischen dem in Euro umgerechneten Fremdwährungs-Anlagebetrag und dem in Euro umgerechneten Rückzahlungsbetrag.

Der so ermittelte Fremdwährungsgewinn bzw. -verlust ist nach den Vorgaben der Rn. 131 nicht länger dem Anwendungsbereich des § 23 EStG zuzuordnen, sondern es sind die Regelungen der Kapitalertragsteuer anzuwenden. Da diese neue Anforderung in den Systemen der Banken noch programmiert werden muss, wird es seitens des BMF gem. Rn. 325 nicht beanstandet, wenn Banken die Kapitalertragsteuer auf Fremdwährungsgewinne in diesem Fall erst **für ab dem 01.01.2025 angeschaffte Kapitalforderungen/Fremdwährungsguthaben** erheben (vgl. BMF-Schreiben vom 11.07.2023, Rn. 325, GZ IV C 1 - S 2252/19/10003 :013). Analoges gilt für die Berücksichtigung von

Fremdwährungsverlusten im sonstigen Verlustverrechnungstopf der Banken. Die Deutsche Bank wird diese Nichtbeanstandungsregelung in Anspruch nehmen.

Daher ist darauf hinzuweisen, dass materiell-rechtlich gem. Rn. 324 des BMF-Schreibens die Besteuerung der Fremdwährungsgewinne als Kapitalertrag im Sinne des § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EStG in allen noch offenen Fällen anzuwenden ist. **Damit sind die entsprechenden Gewinne und Verluste aus den Wertveränderungen des Fremdwährungsbetrages in allen noch offenen Fällen in der Veranlagung des Anlegers zu deklarieren.** Sofern der Anleger einen Fremdwährungsgewinn realisiert hat, besteht eine Veranlagungspflicht gemäß § 32d Abs. 3 EStG. Bei Realisierung von Fremdwährungsverlusten besteht ein Veranlagungswahlrecht gem. § 32d Abs. 4 EStG.

Die Gutschrift des Rückzahlungsbetrages in Fremdwährung erfolgt auch einem Fremdwährungskonto, für das die allgemeinen steuerlichen Regelungen gelten.

4. Steuersatz und Werbungskosten

In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige private Anleger unterliegen mit ihren Einkünften aus Kapitalvermögen der Abgeltungsteuer. Der Steuersatz beläuft sich pauschal auf 25 % (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Pro Veranlagungszeitraum wird ein Sparer-Pauschbetrag von € 1000 für einzelveranlagte Steuerpflichtige bzw. von € 2000 für zusammenveranlagte Ehegatten und Lebenspartner als Werbungskosten berücksichtigt. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Die Abgeltungsteuer wird durch das jeweils kontoführende inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut einbehalten und hat abgeltende Wirkung. Der Begriff des inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts schließt inländische Zweigstellen eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, nicht aber ausländische Zweigstellen eines inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts ein. Bei einer Verwahrung des Wertpapiers bei einem ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut sind die laufenden Erträge sowie der Ertrag aus einer Veräußerung oder Einlösung vom Steuerpflichtigen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben.

C. Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Person, bei der das Produkt dem Betriebsvermögen zugordnet ist

Die Verzinsung des Depot Plus mit Eventualkonvertierung ist einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtig sowie gewerbsteuerpflichtig. Sofern die Festgeldanlage über den Bilanzstichtag unterhalten wird, sind die noch nicht fälligen laufenden Zinsen erfolgswirksam abzugrenzen.

Evtl. realisierte Gewinne sind als Betriebseinnahmen zu erfassen.

Sofern auf die realisierten Depot-Plus-Erträge Kapitalertragsteuer einbehalten wurde, wird diese als Vorauszahlung auf die persönliche Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld des Inhabers des Depot Plus angerechnet.

D. Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Person

Zinsen und Gewinne aus dem Produkt unterliegen grundsätzlich bei Steuerausländern, d.h. Personen, die nicht in Deutschland steuerlich ansässig sind, weil sie weder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt noch ihren Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland haben, nicht der deutschen Besteuerung. Auch ein Abzug von Kapitalertragsteuer wird in diesem Fall nicht vorgenommen.

Sofern das Produkt jedoch dem Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (in diesem Fall wird auf das steuerpflichtige Einkommen zudem Gewerbesteuer erhoben) oder festen Einrichtung zuzurechnen ist, die der Anleger in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, gelten in diesem Fall die Aussagen über die steuerliche Behandlung von unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern, bei denen das Wertpapier dem Betriebsvermögen zuzuordnen ist (vgl. Abschnitt C).

E. Internationale Kontrollmitteilungsverfahren (QI, FATCA und CRS)

Im Rahmen von internationalen Meldeverpflichtungen wie FATCA und CRS, muss die Deutsche Bank Kapitalerträge, die ausländische Anleger in Deutschland erzielen und für die die genannten Kontrollmitteilungen anwendbar sind, zentral an das Bundeszentralamt für Steuern melden. Hierbei werden in der Regel neben personenbezogenen Daten auch Angaben zu der Höhe und Art der Kapitalerträge sowie den Veräußerungserlösen gemacht. Das Bundeszentralamt für Steuern leitet die von den Banken gemeldeten Daten an die zuständigen Behörden im Ausland weiter. Bei dem vorliegenden Produkt bestehen entsprechende Meldeverpflichtungen.